

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 15/2009
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 10. September 2009

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009	226
Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009	232

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) beschlossen:

Inhalt

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzungen
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Mentoring
- § 9 - Schlussbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Umweltplanung (Environmental Planning) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Geographie oder Biologie (mit dem Schwerpunkt Ökologie/Naturschutz), Politikwissenschaften mit Bezügen zur Umweltplanung oder in fachlich nahestehenden, gleichartigen Studiengängen aus dem In- oder Ausland.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch TOEFL-Testergebnis (mindestens 79 Punkte im Internet-basierten Test bzw. 213 Punkte im Computer-basierten Test bzw. 550 Punkte im schriftlichen Test), ein äquivalentes IELTS-Testergebnis oder einen gleichwertigen sonstigen Nachweis erbringen. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der für den Studiengang Umweltplanung zuständige Prüfungsausschuss. Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

§ 3 - Studienziele

(1) Das Master-Studium Umweltplanung (Environmental Planning) soll Studierende zu einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in europäischen und internationalen Planungsbüros, Verwaltungen wie z.B. entsprechenden Ministerien, aber auch für einen akademisch-wissenschaftlichen Berufsweg sowie in anderen Arbeitsfeldern im Bereich Umwelt, Landschaft und Planung befähigen. Das Master-Studium bereitet darauf vor, diese Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum, insbesondere aber auch im internationalen Raum ausführen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss des Masters auch in der Lage, innerhalb von Forschungsprojekten zu arbeiten und entsprechende Führungs-, Management- und Entwicklungsaufgaben in den oben angegebenen Tätigkeiten zu übernehmen. Zudem soll der Master-Abschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion vorbereiten.

(2) Mit dem Master-Studium sollen folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen erreicht werden:

(2) Mit dem Master-Studium sollen folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen erreicht werden:

- die Schaffung eines einheitlich definierten Verständnisses über Abläufe von Planungs- und Umweltprüfungsprozessen in Europa und im weiteren internationalen Raum,
- die Kenntnis der räumlichen Umweltplanung sowie ihrer Planungs- und Umweltprüfungsinstrumente
- die Kenntnis über die Anwendung der wesentlichen für die Umweltplanungen bedeutsamen Richtlinien und Sektorpolitiken der Europäischen Gemeinschaft
- die Kenntnis wesentlicher Schnittstellen zu ökologischen, landschaftsarchitektonischen und sozialwissenschaftlichen Bereichen
- die Kenntnis über ökonomische, rechtliche, gesellschaftspolitische und technische Steuerungsmöglichkeiten sowie raumbezogene Informationssysteme zur Implementation von Umweltbelangen
- die Kenntnis über Möglichkeiten zur Fort- und Neuentwicklung europäischer Umwelttrichtlinien und relevante Politiken
- die primäre wissenschaftliche Fundierung, so dass neben fachlichen Kompetenzen auch wissenschaftliche Methodenkompetenzen erworben werden
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für spezifische wissenschaftliche Problemstellungen selbstständig entwickeln zu können
- die Fähigkeit, die relevanten Aspekte des Studiengangs unter Genders Gesichtspunkten zu betrachten.

(3) Allgemein soll das Master-Studium neben der Vermittlung fachspezifischer bzw. wissenschaftsmethodischer Kenntnisse die Studierenden zu einer wissenschaftskritischen Reflexion von Problemstellungen und Forschungsaufgaben befähigen. Zudem erwerben die Studierenden Teamfähigkeit, Kommunikationssicherheit, Sozial- und Führungskompetenz sowie sachorientiertes Durchsetzungsvermögen.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden.

(3) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 24 LP auf Projektmodule, 27 LP auf weitere Pflichtmodule, 30 LP auf Wahlpflicht- (WP), 12 LP auf Wahlmodule, 27 LP auf die Master-Arbeit.

(4) Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem Bereich der Umweltplanung,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminar-, Praktikumsanteile und Exkursionen enthalten kann,
6. Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte der landschaftsplanerischen Tätigkeiten vor Ort,
7. Kolloquien (CO) zum Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen im Bereich der Umweltplanung.

(2) Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 15 Studierende und die Lehrperson. Die Projektarbeit wird in der Projektgruppe (Plenum) und in Arbeitsgruppen geleistet. Das Projekt dient unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Die konkreten Themen werden für jedes Projekt festgelegt. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen insgesamt im Master-Studiengang Umweltplanung.

§ 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angege-

benen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. Die Pflichtmodule bilden zusammen mit dem Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich den inhaltlichen Kern des Studienganges Umweltplanung. Durch die Wahl der Projektthemen und der Module im Wahlpflichtbereich 1 können bereits innerhalb dieses Kernbereichs eigene Interessenschwerpunkte gesetzt werden. Der Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, entweder fachnah oder fachübergreifend Module zu wählen, die die eigene Schwerpunktsetzung sinnvoll abrundet oder erweitert. Dies sind Module aus Ökologie, Technischem Umweltschutz, Verkehrswesen, Bauingenieurwesen, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Soziologie und Fremdsprachen. Im freien Wahlbereich können die Studierenden frei wählen, um so Schlüsselkompetenzen, fachübergreifende Kompetenzen oder vertiefende Kompetenzen im eigenen Fach zu erwerben.

(3) Pflichtmodule (P) – 51 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 51 LP studiert werden:

- MA UP PJ1 Projekt Umweltplanung: Erprobung und Entwicklung, 12 LP (auf englisch)
- MA UP PJ2 Projekt Umweltplanung: Forschung und Entwicklung, 12 LP (auf englisch)
- MA UP P1 Landschaftsplanung 6 LP (auf englisch)
- MA UP P2 Umwelprüfung 6 LP (auf englisch)
- MA UP P3 Ökonomische Analyse der Umweltpolitik 6 LP (auf englisch)
- MA UP P4 Geoinformationssysteme 6 LP (auf englisch)
- MA UP P5 Masterkolloquium 3 LP

(4) Wahlpflichtmodule - 30 LP

Die Studierenden müssen zwei Module zu je 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich

1: Kernbereich (s. Liste 1 im Anhang 2) sowie drei Module zu insgesamt 18 LP aus dem Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich (s. Liste 2 im Anhang 2) wählen.

Im Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich vertiefen die Studierenden Themenstellungen des Pflichtbereichs. Im Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich können Module mit besonderer Relevanz für die Umweltplanung aus einem thematisch breiteren Angebot gewählt werden.

Die im Wahlpflichtbereich 2 wählbaren Module können gem. Absatz 7 vom Fakultätsrat ergänzt werden.

Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots in den beiden Wahlpflichtmodulen richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils mindestens so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) - 12 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 12 LP zu wählen. Es wird empfohlen, mindestens 6 LP aus einem fachfremden Studiengang oder dem Studienangebot fachübergreifendes Studium zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergrei-

fenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung.

(6) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(7) Ein Musterstudienplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, findet sich im Anhang 1. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(8) Module können auch auf Englisch angeboten und geprüft werden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigen.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung des Studiums. Für den organisatorischen Teil ist die studentische Studienfachberatung zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um den Studierenden die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebiete angeboten.

(3) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut.

§ 8 - Mentoring

Studierende im Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen und Mentoren stehen hauptamtliche Lehrpersonen, i.d.R. die Professorinnen und Professoren, aus den im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebieten zur Verfügung, der Studiendekan oder die Studiendekanin veröffentlicht eine Liste mit den in Frage kommenden Lehrpersonen. Die Studierenden des Master-Studiengangs Umweltplanung (Environmental Planning) wählen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor aus. Diese beraten die Studierenden und dienen bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sowie der freien Wahlmodule als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche zwischen Mentorinnen oder Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Der Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 18. Februar 2009 zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 14. Juni 2006 (AMBl. TU 2007, S. 166) tritt mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Studienordnung gilt für alle im Wintersemester 2009/2010 im Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anhang 1: Modellhafter Studienplan für den Masterstudiengang Umwelplanung (Environmental Planning)

Master Umwelplanung (Environmental Planning) - Modellhafter Studienplan					
Fachsemester	1	2	3	4	LP
Projekte	MA UP P 1 Landschaftsplanung	MA UP P 1 Projekt Umwelplanung: Erprobung und Entwicklung	MA UP P 2 Projekt Umwelplanung: Forschung und Entwicklung		24
	MA UP P 1 Landschaftsplanung	Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich zwei der vier Module sind zu wählen:			
Pflichtmodule/ Wahlpflicht- module Kernbereich	MA UP P 2 Umweltprüfung	MA UP WP 1 Landschaftsplanung und Gesellschaft MA UP WP 2 Methoden und Inhalte für die Umweltprüfung MA UP WP 3 Analyse internationaler Umweltpolitik MA UP WP 4 Fernerkundung			
	MA UP P 3 Ökonomische Analyse der Umweltpolitik				
	MA UP P 4 Geoinformations- systeme				
Wahlpflicht- module Ergänzungs- bereich					36
					18
Freie Wahl					
Master- arbeit					12
					30
Soll Studierende	30	30	30	30	120

Die Verteilung der Wahlpflichtmodule und Wahlmodule auf die Fachsemester ist frei wählbar, der Wahlpflichtbereich 1 nicht vor dem 2. FS

Anhang II: Wahlpflichtmodule**Liste 1: Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich**

	LP
Umweltplanung/Kernbereich	
MA UP WP 1 Landschaftsplanung und Gesellschaft	6
MA UP WP 2 Methoden der Umweltprüfung	6
MA UP WP 3 Analyse internationaler Umweltpolitik	6
MA UP WP 4 Fernerkundung	6

Fortsetzung auf S. 7

Liste 2: Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich

	LP	Herkunft aus:		Studiengang
		Master	Bachelor	
Ökologie/Urban Ecosystem Sciences				
MA UES 2.7 Biodiversitätsdynamik	6	x		Stadtökologie
MA UES 3.2 Urbane Hydrologie und Planung	6	x		Stadtökologie
MA UES 4.1 Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	x		Stadtökologie
MA UES 4.10 Ökosystemanalyse	6	x		Stadtökologie
Ö WP 5: Schutzgut Boden und Bewertungsinstrumente	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
Verkehrsplanung				
Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6	x		Planung und Betrieb im Verkehrswesen
Infrastruktur I	6		x	Bauingenieurwesen
Landschaftsarchitektur				
MA UP WP 11 Kulturgeschichte des Bauens	2	x		Landschaftsarchitektur
MA LA 1.3 Räumliche Ordnung	4	x		Landschaftsarchitektur
MA UP WP 12 Vegetationskonzepte für Freiflächen	3	x		Landschaftsarchitektur
LA WP 1 Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
LA WP 6 Landschafts- und Gartendenkmalpflege	3		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
Stadt- und Regionalplanung				
MA SRP 4 Planungstheorie (3 LP aus 9 LP auswählen)	3	x		Stadt- und Regionalplanung
MA UP WP 9 Örtliche und regionale Gesamtplanung	3	x		Stadt- und Regionalplanung
MA UP WP 10 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	3	x		Stadt- und Regionalplanung
Wasserwirtschaft/-bau				
Wasserwesen II	3/6		x	Bauingenieurwesen
Wasserwirtschaft	3/6	x		Bauingenieurwesen
Limnologie	6	x		Technischer Umweltschutz
Sonstige Angebote aus der Landschaftsplanung/Umweltplanung				
MA UP WP 5 Abfallbelastung und Umwelt	6	x		Umweltplanung
MA UP WP 6 Abfallprobleme in Entwicklungsländern	3	x		Umweltplanung
MA UP WP 7 Umweltrecht	6	x		Umweltplanung
MA UP WP 8 Bodenpolitik	6	x		Umweltplanung
MA UP WP 13 Ingenieurbiologie u. Vegetationstechnik	6	x		Umweltplanung
UP P 4 Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
UP WP 1 Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
UP WP 2 Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
UP WP 3 Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
Sonstige Angebote auch aus anderen Fakultäten				
Empirische Sozialforschung	6	x		Soziologie technikwissenschaftliche Richtung
Deutsch als Fremdsprache	6			Zentraleinrichtung Moderne Sprachen
Englisch für LandschaftsplanerInnen	6			Zentraleinrichtung Moderne Sprachen

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Master-Prüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Prüfungssprache
- § 5 - Mündliche Modulprüfung

II. Master-Prüfung

- § 6 - Umfang, Art und Bewertung der Master-Prüfung
- § 7 - Master-Arbeit
- § 8 - Schlussbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 3 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 - Prüfungssprache

Modulprüfungen finden i.d.R. in der Sprache statt, in der das Modul angeboten wurde (deutsch oder englisch). Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin abweichend davon die Prüfung in der jeweils anderen Sprache zulassen.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17. Juni 2009, befristet bis zum 30. September 2009

§ 5 - Mündliche Modulprüfung

Ergänzend zu § 6 der AllgPO gilt: Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

II. Master-Prüfung

§ 6 - Umfang, Art und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Modulen sowie aus der Master-Arbeit:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten
MA UP PJ1	Projekt Umweltplanung: Erprobung und Entwicklung / Titel	12
MA UP PJ2	Projekt Umweltplanung: Forschung und Entwicklung / Titel	12
MA UP P1	Landschaftsplanung	6
MA UP P2	Umweltprüfung	6
MA UP P3	Ökonomische Analyse der Umweltpolitik	6
MA UP P4	Geoinformationssysteme	6
MA UP P5	Masterkolloquium	3
	Wahlpflichtbereich 1 (Kernbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	12
	Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	18
	Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (5) StuO im folgenden Umfang	12

(3) Es ist eine Master-Arbeit gem. § 9 im Umfang von 27 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 7 - Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) selbständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Anmeldung zur Master-Arbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet, Betreuerin oder Betreuer und die fachlichen Vertiefungen vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständi-

gen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung der Master-Arbeit soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Master-Studienganges Umweltplanung (Environmental Planning) beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Master-Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(5) Für den Antrag auf Anmeldung zur Master-Arbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 8 Abs. 2 im Umfang von mindestens 78 LP, wobei alle Projektmodule erfolgreich absolviert sein müssen.

(6) Die Master-Arbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 27 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Monate verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Master-Arbeit in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Master-Arbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Studierenden sollen in der Master-Arbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen des Studienganges Umweltplanung (Environmental Planning) selbstständig auszuführen. Das Thema der Master-Arbeit wird von den Studierenden frei gewählt. Die Master-Arbeit wird durch mindestens drei individuelle Rücksprachen mit dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin begleitet. Die Master-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Mit

Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Master-Arbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Master-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Eine Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 3 AllgPO entsprechend.

(13) Die Master-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei auf die bessere Notenstufe aufgerundet wird. Wird die Arbeit von einem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Master-Arbeit.

§ 8 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 14. Juni 2006 (AMBl TU 2007, S. 172) tritt mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle im Wintersemester 2009/2010 im Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anhang 1: Prüfungsformen

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPO
MA UP PJ1	Projekt Umweltplanung: Erprobung und Entwicklung / Titel	12			X
MA UP PJ2	Projekt Umweltplanung: Forschung und Entwicklung / Titel	12			X
MA UP P1	Landschaftsplanung	6	X		
MA UP P2	Umweltprüfung	6	X		
MA UP P3	Ökonomische Analyse der Umweltpolitik	6			X
MA UP P4	Geoinformationssysteme	6			X
MA UP P5	Masterkolloquium	3			X
	Wahlpflichtbereich 1 (Kernbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	12	S. Tabelle im Anhang 2 der PO		
	Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	18	S. Tabelle im Anhang 3 der PO		
	Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (5) StuO im folgenden Umfang	12	Entsprechend der Vorgaben des Moduls		

Anhang 2: Prüfungsformen der Wahlpflichtmodule 1: Kernbereich gem. § 6 PO

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPO
MA UP WP 1	Landschaftsplanung und Gesellschaft	6			X
MA UP WP 2	Methoden der Umweltprüfung	6			X
MA UP WP 3	Analyse internationaler Umweltpolitik	6			X
MA UP WP 4	Fernerkundung	6			X

Anhang 3: Prüfungsformen der Wahlpflichtmodule 2: Ergänzungsbereich gem. § 6 PO

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPO
MA UES 2.7	Biodiversitätsdynamik	6			X
MA UES 3.2	Urbane Hydrologie und Planung	6			X
MA UES 4.1	Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6			X
MA UES 4.10	Ökosystemanalyse	6			X
Ö WP 5	Schutzgut Boden und Bewertungsinstrumente	6			X
	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6			X
	Infrastruktur I	6		X	
MA UP WP 11	Kulturgeschichte des Bauens in der Landschaft	2			X
MA LA 1.3	Räumliche Ordnung	4			X
MA UP WP 12	Vegetationskonzepte für Freiflächen	3			X
LA WP 1	Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik	6		X	
LA WP 6	Landschafts- und Gartendenkmalpflege	3			X
MA SRP 4	Planungstheorie (3 LP aus 9 LP auswählen)	3	X		
MA UP WP 9	Örtliche und regionale Gesamtplanung	6		X	
MA UP WP 10	Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	3			X
MA UP WP 13	Ingenieurbiologie u. Vegetationstechnik	6			X
	Wasserwesen II	3 oder 6	X		
	Wasserwirtschaft	3 oder 6	X		
	Limnologie	6	X		
MA UP WP 5	Abfallbelastung und Umwelt	6	X		
MA UP WP 6	Abfallprobleme in Entwicklungsländern	3			X
MA UP WP 7	Umweltrecht	6			X
MA UP WP 8	Bodenpolitik	6			X
UP P 4	Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6			X
UP WP 1	Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	6			X
UP WP 2	Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6			X
UP WP 3	Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6			X
	Empirische Sozialforschung	6			X
	Deutsch als Fremdsprache	6	Gemäß den Vorgaben der ZEMS		
	Englisch für Landschaftsplaner/-innen	6	Gemäß den Vorgaben der ZEMS		

